

**Contribution-Edict Auf dem Von Sr. Röm. Kayserl. Majestät, zu Sternberg  
Allergerechtest angeordneten Allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage :  
Gegeben d. 11.ten Aprilis Anno 1726**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1726]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882359061>

Druck Freier  Zugang



4  
M

# CONTRIBUTION- EDICT

Auf dem

Von

Sr. Röm. Kayserl.

Majestät,

Zu Sternberg

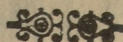
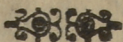
Allergerechtest angeordneten

Allgemeinen Mecklenburgischen

Land = Tage

Begeben

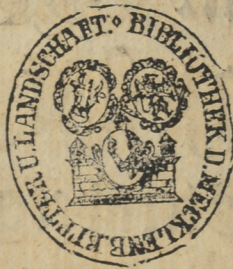
d. 11.<sup>ten</sup> Aprilis Anno 1726.



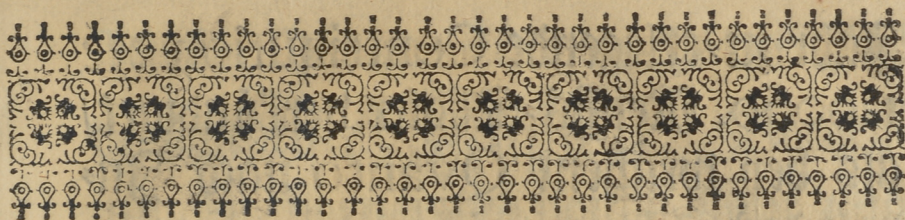
LB E 13.11

4









**D**ennach Se. Röm.  
Kaysrl. Majestät  
aus triftigen Ursachen /  
Krafft allerhöchsten  
Obrist-Richterlichen Amts/  
den gegenwärtigen allgemeinen Land-  
Tag hinwiederum in hiesigen Mecklen-  
burgischen Landen anzuordnen / der  
Nothdurfft befunden; Und auff selbi-  
gem / allerhöchst-beregter **Se. Kay-**  
**serl. Majestät** allergnädigster  
Verordnung gemäß / die für dieses  
A 2 Jahr



Jahr zu-erlegende Contribution der  
120000. Reichs- Thaler verkündiget/  
als bey welchem Qvanto nach In-  
halt des Schwerinischen Reccesses von  
Anno 1701. und derer Kayserl.  
Verordnungen / besonders vom 17.  
Nov. 1712. und 4. Febr. 1716. auch der  
Kayserl. Haupt-Resolution vom  
22. Octobr. 1717. so lange / biß ein an-  
ders entweder vergliehen / oder ordent-  
lich ausgeführet / es auch vor dasmahl  
zu lassen / der modus contribuendi  
folglich / Krafft der in denen Von Sr.  
Kayserl. Majestät Anno 1702  
confirmirten Resolutionibus in Ad-  
ditam. Cl. 3. enthaltenen Landes-  
Fürstl.



Fürstl. Declaration, auch / vermöge  
verschiedener Kayserl. Berord-  
nungen / vornemlich vom 7. Sept. und  
27. Octobr. 1706. der Ritter- und  
Landschafft überlassen worden;

Und dann diese aus allerunter-  
thänigster Devotion gegen **Se.**  
**Kayserliche Majestät** zu ob  
angeregtem Quanto der 120000  
Reichs-Edler sich erkläret / wegen des  
modi contribuendi aber sich bis hie-  
her nicht vereinbahret / indem zwar die  
Ritterschafft ihrer Seits den modum  
contribuendi nach Huefen und Er-  
ben / nach alter Observantz, der  
Kayserl. Commission alhier überge-  
ben /



ben/ solcher aber von denen Städten  
nicht angenommen und mit-bewilli-  
get worden/und dann **Se. Röm.**  
**Kayserl. Majestät** unterm  
9. Octobr. a. pr. allergnädigst ver-  
ordnet/ daß bey unterbliebender Ver-  
einigung dieser auff vorigen Land-  
tagen beliebte/ auch noch letztbin unterm  
28. Sept. 1724. provisorie, auch cum  
temperamento geordnete modus  
beybehalten und zur weitem Executi-  
on gebracht werden sollte;

So wird solchemnach / Namens  
Allerhöchstbesagter **Se. Kayserl.**  
**Majestät**, Krafft obhabender  
Commission, allen und jeden in die-  
sen Mecklenburgischen Herzogthümern  
befind-



befindlichen Haupt- und Amt-Leuten/  
Verwaltern und Ruchmeistern/ auch  
denen von der Ritterschafft/ Bürge-  
meistern/ Richtern und Rätben in de-  
nen Städten/ auch sonst allen hiesi-  
gen Unterthanen und Landes- Einge-  
sessenen/ Geist- und Weltlichen Standes  
hiemit kund gemacht/ gesezet und  
verordnet/ daß nach dem Tuez de  
Anno 1628. so wol die Fürstliche als  
Adeliche Huefen / wie auch der Städte  
Erben folgendermassen zu steuren ha-  
ben;

Als:

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| Ein Baumann      | 9. Rthl.           |
| Ein Halb-Pfleger | 4. Rthl. 24. Schl. |
| Ein Cobate       | 2. Rthl. 12. Schl. |

Woben zur Sublevation der Fürstl.  
und



und Adelichen Huesen nachfolgender in  
Vorschlag gebrachtet Neben-Modus  
vor dasmal verstattet und gebetener  
massen hiemit publiciret wird.

Ein Handwercks-Mann auff dem  
Lande/ vor sich und sein Hand-  
werck 2. Rtbl.

Dessen Frau 36. Schl.

Ein Küster vor sein Handwerck

„ „ „ „ 1. Rtbl. 6. Schl.

Die Gesellen und Knäbschen 24. Schl.

Deren Mägde und Dienstboten  
geben denen andern gleich

Ein Gräber und Teichgräber 2. Rtbl.

Dessen Frau „ „ „ 1. Rtbl.

Ein Einlieger „ 1. Rtbl. 16. Schl.

Dessen Frau „ „ „ 32. Schl.

Die Knechte/ so nicht auff Fürstli-  
chen



Ben Aemptern / Adelichen und  
Clöster-Höffen / wie auch ben de-  
nen Priestern und Pensionarien  
dienen " " " 24. Schl.

Knechte Frauen / ohne Unterscheid /  
wo die Männer dienen " 16. Schl.

Wo denen Knechten Korn gesäet  
wird / geben sie von Einem Schef-  
fel Rostocker Maasse

Hart-Korn " " " 12. Schl.

Weich-Korn " " " 6. Schl.

### Barthimer Maasse

Hart-Korn " " " 16. Schl.

Weich-Korn " " " 8. Schl.

Jungens und Mägde / so nicht  
unter 15. Jahren / auch nicht auff  
Fürstlichen Aemptern / Adeli-

B

chen



chen und Clöster-Höffen / wie  
auch bey denen Priestern und  
Pensionarien dienen 6. Schl.

Kühe und Schweine Hirten / auch  
Bauer-Schäffer / so das Baur-  
Vieh hüten / vor sich und ihre  
Frauen " " " 36. Schl.

Ledige Manns-Personen / so kein  
Handwerck haben / auch nicht  
dienen wollen / und nicht misera-  
ble sind " " 3. Rtbl.

Ledige Weibes-Personen / so nicht  
dienen wollen / und nicht mise-  
rable sind " 1. Rtbl. 24. Schl.

Eine Brük-Obere / so nicht auff  
Adelichen Höffen " 4. Rtbl.

Noch



Noch geben Vorgesetzte von ihrem  
Viehe / als

Von einem Pferde / oder Haupt-  
Kind-Vieh/so übers Jahr 12. Schl.

Für ein Fasel-Schwein / so zur Fa-  
sel bleibet / auch in die Mast ge-  
trieben worden " " 2. Schl.

Für Ziegen und Böcke 16. Schl.

Für ein Hocken " " 8. Schl.

Für ein Stock Immen 6. Schl.

Für ein Schaaf / Hammel oder  
Lamm / ohne Unterscheid 4. Schl.

### In denen Städten

Ein Erbe " " 16. Rtbl. 42. Schl.

Ein Halb-Erbe " 8. " 21. Schl.

Eine Bude " " 4. " 10 $\frac{1}{2}$  Schl.

B 2

Je



Jedo<sup>ch</sup> / daß wegen der wüsten Erben  
niemand über die Gebühr beschweret/  
sondern desfalls / und der dadurch cessi-  
render Nahrung halber / die Billigkeit  
allenthalben beobachtet / und die Steuer  
auff liegende Gründe hauptfächlich ge-  
leget werde.

Damit auch die Städte um so eher  
die von **Gr. Kayserl. Majestät**  
allergerechtest determinirte Qvote  
auffbringen mögen; So wird zur Sub-  
levation ihrer Erben ihnen nachfol-  
gender in Vorschlag gebrachter Neben-  
Modus vor dasmal verstattet und hie-  
mit publiciret;

Als:



Als:

Für einen Morgen besäeten Über-  
oder zur wüsten Stellen gehörigen  
Acker / oder Wiesen / sie werden  
besessen / von wem sie wollen /  
nach Unterscheid der Güte des  
Ackers / und guten Grundes auch  
Belegenheit des Orts zu 300.  
Quadrat Ruthen gerechnet

2, 4, bis 6. Schl.

Einer / der eigen Acker hat / oder  
Acker-Bau treibet / giebet / ausser  
dem Zug-Vieh /

Für ein Pferd / oder Haupt-Kind-  
Vieh ins dritte Jahr 8. Schl.

Für ein Schaaff / so überjährig 2. "

Für ein Schwein " " I. "

B 3 Einer /



Einer der kein eigen Acker hat / noch  
Acker-Bau treibet!

Für ein Pferd oder Haupt-Rind-  
Vieh " " " 16. Schl.

Für ein Schaaß " " 4. "

Für ein Schwein " " 2. "

Für eine Ziege ohne Unter-  
scheid " " " 12. "

Für hundert Hopffen-Rublen 4. "

Für ein Stocck Timmen " 4. "

Ein Tagelöhner / so seine gesunde  
Glieder hat " 1. Rthl.

Weiber und Mägde / so auff ihre  
eigene Hand liegen " 36. Schl.

Ein Hirte 36. Schl. bis 2. Rthl.

Ein



Ein Schäffer / nachdem er Vieh  
und Lohn hat 4. 6. à 8. Rthl.

Nicht weniger sollen zu gleichem  
Behueff vor diesesmahl denen Städ-  
ten nachfolgende Imposten gelassen  
werden / es sey dann / daß der Magistrat  
mit Zuziehung der Bürgerschaft sol-  
che nicht verlangen!

Als:

Von einem Scheffel Malk / so con-  
sumiret wird " " 3. Schl.

Deßgleichen von einem Scheffel  
Rocken " " " 2. Schl.

Ferner / von einem Scheffel Wei-  
zen " " " " 3. Schl.

Und endlich / von einem Scheffel  
Brantwein-Schrodt " 4. Schl  
Was



Was nun durch obiges nicht kan  
heraus gebracht werden / deshalb kön-  
nen die Magistrate jedes Orts mit  
Zuziehung der Bürgerschaft / nach ih-  
rem Gewissen / auff Nahrung / Gewer-  
be und Vermögen zwar etwas legen ;  
Sie haben aber dabey dahin zu sehen /  
daß in allen Städten eine Gleichheit  
observiret und niemand über die Be-  
bür angefeket und beschweret werde ;  
Gestalten die Kayserl. Commission  
sich / bedürffenden Falles / darunter das  
arbitrium, und die nöhtige remedur  
vorbehält ;

Werden demnach alle und jede / wie  
obgesehet / vigore Commissionis hie-  
mit



mit angewiesen / daß Sie die ausge-  
schriebene Contribution, und zwar  
vor diesesmahl aus triftigen Ursachen/  
nach Beschaffenheit des gegenwärtigen  
Zustandes / ohne Consequenz, auff  
drey Termine, als Exaudi, Marga-  
rethen und Michaëlis des jetztlauffen-  
den 1726. Jahres entrichten / so dann a-  
ber ein jeder das Seine / und zwar bey  
Straffe / auff des Säumigen Schaden  
und Unkosten / ohnfehlbar / und ohne  
fernere Verwarnung ergebender Exe-  
cution an Recept - mäßiger grober  
Münze beym Land - Kassen zugleich mit  
denen Specificationen vor dasmal ein-  
lieffern solle.

¶

Die



Die Visitatores und Executores  
sollen auch sothane Steuer ohne einigen  
Verzug eintreiben und exequiren/und  
davon nicht eber abweichen / biß die  
Contribuenten die Quitung vom  
Land-Kassen vorgezeiget / oder einge-  
bracht / und die Executions - Gebühr  
bezahlet haben.

Damit nun dieser Ordnung in  
gesetzten Terminen ohne einige Säum-  
niß unfehlbahrlich gelebet und nach-  
gesetzt werden möge; So wird  
dieselbige durch gegenwärtiges offene  
Edict zu jedermänniglichem Wissen-  
schafft



schafft publiciret und verkündiget.  
Datum Sternberg den 11<sup>ten</sup> Aprilis  
1726.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl.  
auch Hoch-Fürstl. Braunschw. Lüneburgische  
zur Kayserl. Commission Subdelegirte Rätthe.

N. N. v. Alvensleben, Bärtling, A. E. C. v. Grone.

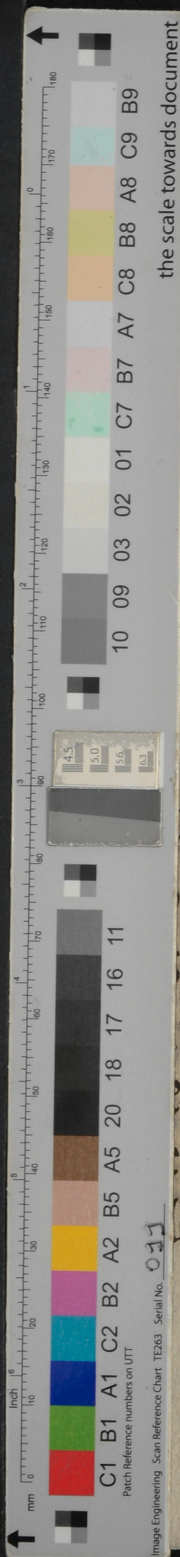


Die Publicität und Verfassung  
Darmstadt am 17. April

Die öffentliche Meinung und die  
öffentliche Meinung sind die  
öffentliche Meinung sind die

Die öffentliche Meinung sind die





the scale towards document

biesen/ daß Sie die ausge-  
Contribution, und zwar  
nabla aus triftigen Ursachen/  
yaffenheit des gegenwärtigen  
ß / ohne Consequenz, auff  
mine, als Exaudi, Marga-  
nd Michaëlis des jetztlauffen-  
Jahres entrichten / so dann a-  
ber das Seine / und zwar bey  
auff des Säumigen Schaden  
sten / ohnfehlbar / und ohne  
erwarnungergebender Exe-  
n Recess - mäßiger grober  
ym Land-Rasten / zugleich mit  
cificationen vor das malein,  
le.

Q

Die